

Abschrift

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den
Landkreisen Hameln-Pyrmont Springe - einschl. des
Gebietes der zum Verband Großraum Hannover
gehörenden Stadt Springe - und Alfeld
(Landschaftsschutzgebiet "Osterwald --Saupark")

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 i. d. F. des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24.6.1970 (Nds. GVBl. S. 237) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31.10.1935 i. d. F. der Verordnung vom 16.9.1938 Nds. GVBl. Sb. 11 S. 911) wird mit Zustimmung des Niedersächsischen Kultusministers als oberster Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- 1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden: Benstorf, Osterwald, Marienau, Dörpe, Coppenbrügge und Brünninghausen im Landkreis Hameln-Pyrmont; Brullsen, Altenhagen I, Stadt Springe, Alvesrode, Stadt Eldagsen, Holtensen (Gemarkung Eldagsen und Wülfinghausen) und Wittenburg im Landkreis Springe; Stadt Elze und Mehle im Landkreis Alfeld Regierungsbezirk Hildesheim) werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- 2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen wie folgt begrenzt;

A. Im Süden in folgenden Gemarkungen im Landkreis Hameln-Pyrmont:

1. Benstorf

- a) Flur 4 auf der Nordgrenze Flurstück 19 in Richtung West, beginnend auf einer östl. Verlängerung zur Kreisgrenze Alfed, Westgrenze Flurstück 4/1 von Flurstück 19 bis Flurstück 72 (Flur 1).
- b) Flur 1 auf der Westgrenze Flurstück 72 und einer südl. Verlängerung bis Nordostecke Flurstück 15/1, Ostgrenze Flurstück 15/1, Nordgrenze Flurstück 70 und einer westl. Verlängerung über Flurstück 9/1 zu dessen Westgrenze, von hier Westgrenze Flurstück 9/1 in Richtung Süd, von Südwestecke Flurstück 9/1 über Flurstück 83 und 54/1 bis Nordgrenze Flurstück 41/1 (Flur 3).
- c) Flur 3 auf der Nordgrenze Flurstück.41/1 von Flurgrenze in Richtung West bis Südwestecke Flurstück 15, Westgrenze Flurstück.15, von hier bis Höhe Flurstück 87, von hier über Flurstück 88 bis Südostecke Flurstück 87, Südgrenze Flurstück 87, 84 und 80 über Flurstück 3711 bis Gemarkungsgrenze Oldendorf, von hier Gemarkungsgrenze Oldendorf bis Gemarkungsgrenze Osterwald.

2. Osterwald

- a) Flur 1 auf der Südgrenze Flur 1 von Gemarkungsgrenze Benstorf bis Ostseite Flurstück 397, Ostseite Flurstücke 397, 395, 394, 393, 392 und 391, Nordgrenze Flurstücke 390 und 374 bis Ostecke bis Ostecke Flurstück 373/2, Nordostgrenze Flurstück 373/2, 373/29, 373/20, 373/21, 273/22, 373/4, 752 und 751 (Flur 2)
- b) Flur 2 auf der Flurgrenze von Flurstück 751 in Richtung Nord bis Südecke Flurstück 373/7, Ostgrenze Flurstücke 373/7 und 373/15 und einer Verlängerung über Waldrandweg zu dessen Nordgrenze, von hier Nordgrenze dieses Weges (Ernst-Siegling-Weg) in Richtung West bis Höhe Nordwestecke Flurstück 76, Westgrenze des von hier nach Süden verlaufenden Waldrandweges bis Nordostecke Flurstück 71, Ostgrenze Flurstück 71, Südgrenze Flurstücke 71 und 72/2 und weiter in Richtung West Nordgrenze des Waldrandweges, der die Siedlung Oberhäuser umgibt im Norden Flurstücke 15 und 7, im Westen Forstweg, im Süden Flurstücke 54, 68 und 13/2 (Flur 1) bis Flurstück 625, Westgrenze Flurstück 625, Nordgrenze Flurstück 393, in Richtung West) und Gemarkungsgrenze Hemmendorf bis Gemarkungsgrenze Marienau.

3. Marienau

- a) Flur 5 auf der Gemarkungsgrenze Hemmendorf von Gemarkungsgrenze Osterwald bis Flurstück 55, Nordgrenze Flurstück 55 und einer Verlängerung in Richtung West im Abstand von 200 m parallel zum Waldrand (gleichzeitig Gemarkungsgrenze Osterwald) bis Flurgrenze.
- b) Flur 4 auf einer Linie im Abstand von 200 m parallel zum Waldrand (gleichzeitig Gemarkungsgrenze Osterwald) zwischen der östl. und westl. Flurgrenze.
- c) Flur 1 auf der Nordgrenze Flurstück 165 in Richtung West bis Flurstück 164, beginnend auf einer östl. Verlängerung über Flurstück 167 zur Flurgrenze, Ostgrenze Flurstück 164 von Flurstück 165 bis Höhe Flurstück 162, Nordgrenze Flurstück 162 in Richtung West bis Flurstück 183, beginnend auf einer östl. Verlängerung über Flurstück 164 zur Westgrenze Flurstück 67/1, Westgrenze Flurstück 183 von Flurstück 162 bis Flurstück 200/44, Ostgrenze Flurstück 200/44 und 47/1 bis Gemarkungsgrenze Osterwald, Gemarkungsgrenze Osterwald von Ostgrenze Flurstück 47/1 bis Gemarkungsgrenze Dörpe.

4. Dörpe

- a) Flur 1 auf der Gemarkungsgrenze Osterwald von der Gemarkungsgrenze Marienau bis Flurstück 193/1, Ostgrenze Flurstück 193/1 von Gemarkungsgrenze Osterwald 200 m in Richtung Südwest, von hier im Abstand von 200 m parallel zum Waldrand (gleichzeitig Gemarkungsgrenze Osterwald) bis Flurstück 41/1, Südgrenze Flurstück 41/1 über Flurstück 328/191 bis östl. Flurgrenze.

- b) Flur 3 auf einer Linie von der Westecke Flurstück 41/1 (Flur 1) bis Flurstück 127 am Schnittpunkt mit Flurstück 133, von hier Ostseite Flurstück 127 bis Gemarkungsgrenze Osterwald, Gemarkungsgrenze Osterwald von Ostseite Flurstück 127 bis Nordgrenze Flurstück 74, Nordgrenze Flurstück 74 und einer Verlängerung über Flurstück 124 bis Flurstück 70/1, Ostgrenze Flurstück 70/1, Ost- und Südgrenze Flurstück 69/1 bis Gemarkungsgrenze Coppenbrügge.

5. Coppenbrügge

- a) Flur 3 auf der Gemarkungsgrenze Dörpe von Südecke Flurstück 69/1 (Flur 3 der Gemarkung Dörpe) bis Gemarkungsgrenze Coppenbrügge, Gemarkungsgrenze Coppenbrügge von Gemarkungsgrenze Dörpe bis Flurstück 66, Ostgrenze Flurstücke 66 und 60/53, Südgrenze Flurstück 60/53 und einer Verlängerung über Flurstück 94 bis Flurstück 122/65, von hier Ostgrenze Flurstück 122/65 bis Flurstück 95, Nordgrenze Flurstück 95 von Südecke Flurstück 122/65 bis Gemarkungsgrenze Brännighausen.

6. Brännighausen

- a) Flur 4 auf der Nordgrenze Flurstücke 154 und 80/2 von Gemarkungsgrenze Coppenbrügge bis Flurstück 161/78, Ostgrenze Flurstück 161/78, Nordgrenze Flurstück 128 von Südostecke Flurstück 161/78 bis westl. Flurgrenze.
- b) Flur 6 auf der Nordgrenze Flurstück 304 und westl. Verlängerung bis Westgrenze Flurstück 303/2, von hier auf gerader Linie über Flurstück 277/1 bis Ostgrenze Flurstück 268/3, Ostgrenze Flurstück 268/3 und deren nördl. Verlängerung bis Nordgrenze Flurstück 306, von hier Nordgrenze Flurstück 306 bis Flurstück 342, von hier Westgrenze Flurstück 342 bis Nordgrenze Flurstück 59/1, Nordgrenze Flurstück. 59/1, 57/1, 55/1, 388/53, 51/1, 423/48 und einer Verlängerung über Flurstück 313 bis Nordgrenze Flurstück 314, Nordgrenze Flurstück 314, weiter in Richtung Westsüdgrenze Flurstück 349, 328 und 327 bis Nordostecke Flurstück 46 (Flur 7).
- c) Flur 7 auf der Ostgrenze Flurstück 46 und einer Verlängerung in Richtung Süd über Flurstück 48/1 bis Flurstück 99, von hier Nordgrenze Flurstück 99 in Richtung West bis Flurstück 87, einer Verbindung von Flurstück 99 über Flurstück 87 bis Nordgrenze Flurstück 88, Nordgrenze Flurstück 88 bis Kreisgrenze Springe.

B. Im Westen, Norden und Osten in folgenden Gemarkungen im Landkreis Springe:

1. Brullsen

- a) Flur 2 von der Kreisgrenze Hameln-Pyrmont auf der Südgrenze der Flurstücke 48, 90, 46/1 und 88.

- b) Flur 1 auf der Süd- und Westgrenze Flurstück 249/57, Westgrenze Flurstück 57/1, Südgrenze Flurstück 186 von Flurstück 57/1 bis Südwestecke Flurstück 17, Westgrenze der Flurstücke 17, 171, 18, 19, 167/1, 20 und 165 bis Gemarkungsgrenze Hachmühlen, von hier Gemarkungsgrenze Hachmühlen bis Gemarkungsgrenze Altenhagen I.

2. Altenhagen I

- a) Flur 5 auf der Gemarkungsgrenze Hochmühlen von Gemarkungsgrenze Brullsen bis Nordwestecke Flurstück 68, Nordgrenze der Flurstücke 68, 71/2, 72, 73, 74, 77 bis 80, 83, 84, 85, 89/1, 91/1, 212/60, 213/59, 194 und 207/49, Ostgrenze Flurstück 207/49 in Richtung Südost, Nordgrenze der Flurstücke 206/55, 205/55 und 57/1 in Richtung Südwest, Westgrenze Flurstück 58, von hier auf der Gemarkungsgrenze Saupark/Springe in Richtung Nordost.
- b) Flur 3 auf der Gemarkungsgrenze Saupark/ Springe in Richtung Nordost bis Flurstück 115/1, Westgrenze Flurstück 115/1, Nordgrenze der Flurstücke 115/1, 113, 112; 111, 110/1, 107/1, 105/1, 104/1, 101, 99/1, 97/1 bis Flurstück 497/2, Westgrenze Flurstück 492, Nordgrenze Flurstück 83, 84 und 105.
- c) Flur 2 auf der Nordgrenze der Flurstücke 18/1, 17, 16, 15 und 89, von hier in Richtung Nord Westgrenze der Flurstücke 13, 92, 68, 93, 40, 41/1, 43, 99, 46/1, 47, 48, 49 bis zur Gemarkungsgrenze Springe, auf dieser in Richtung West und Nord (Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Süddeister").

3. Springe

- a) Flur 1 auf der westl. Flurgrenze von Gemarkungsgrenze Altenhagen I bis Flurstück 221 (Flur 10) (gleichzeitig Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Süddeister").
- b) Flur 10 auf der Westgrenze Flurstück 221 (gleichzeitig Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Süddeister") und Nordgrenze Flurstück 221.
- c) Flur 24 auf der Nordgrenze der Flurstücke 3 und 4, Ostgrenze Flurstück 4 nach Süden verlängert bis Nordgrenze Flurstück 9/4, Nordgrenze der Flurstücke 9/4, 9/3, 9/2, 9/1 und 8/10, von der Nordostecke Flurstück 3/10 auf dieser Ostgrenze 40 m in Richtung Süd, von hier in gerader Linie in Richtung Süd bis auf die Südgrenze Flurstück 220 (Flur 10) im Abstand von 70 m westlich der Südosteck dieses Flurstücks.
- d) Flur 10 70 m in auf der Südgrenze Flurstück 220 in Richtung Ost bis Flurstück 87 (Flur 9).
- e) Flur 9 auf der östl. Flurgrenze von Flurstück 220 (Flur 10) in Richtung Süd bis zur Höhe Nordwestecke Flurstück 80/2, von hier über Flurstück 87 auf Nordgrenze Flurstück 80/2, Nordgrenze Flurstücke 80/2, 80/5, 80/4 und 77/9 bis

Westgrenze Flurstück 79/4, von hier in Richtung Süd Westgrenze Flurstück 79/4, Südgrenze Flurstück 79/4, Ostgrenze Flurstück 79/4 und einer Verlängerung dieser in Richtung Nord über Flurstück 46/6 (Flur 8) bis dessen Nordgrenze.

- f) Flur 8 auf der Nordgrenze Flurstück 46/6 von der Verlängerung Ostgrenze Flurstück 79/4 in Richtung Nord, bis Nordwestspitze Flurstück 25/1 (Flur 23).
- g) Flur 23 auf der Nordgrenze Flurstück 25/1, von dessen Nordwestspitze in Richtung Ost und einer Verlängerung über Flurstück 23 bis Südwestecke Flurstück 12/2, Westgrenze der Flurstücke 12/2, 12/1 und 11, Nordgrenze der Flurstücke 11, 12/2, 13, 14/1, 15 und einer Verlängerung bis östl. Flurgrenze.
- h) Flur 22 auf einer Verlängerung Nordgrenze Flurstück 6 zur westl. Flurgrenze, Nordgrenze der Flurstücke 6, 7, 10, 11 und 12.
- i) Flur 8 auf der Nordgrenze der Flurstücke 90/35 und 53/3.

4. Alvesrode

- a) Flur 5 auf der Nordgrenze der Flurstücke 2/1, 4 bis 8 und 10 bis 14.
- b) Flur 7 auf der Nordgrenze der Flurstücke 2, 3/2 und 3/1 in gerader Linie über das Flurstück 15 bis Westgrenze Flurstück 7, Nordgrenze Flurstück 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12, 13 und einer Verlängerung über Flurstück 14 bis Flurstück 34, Nordgrenze Flurstück 34 und 35.
- c) Flur 9 auf der Nordgrenze der Flurstücke 1 bis 5 und einer Verlängerung über Flurstück 6 bis Gemarkungsgrenze Eldagsen.

5. Eldagsen

- a) Flur 4 auf der Nordgrenze Flurstück 23/4, Ostgrenze der Flurstücke 23/4, 16, 13, 11/1 und einer Verlängerung über Flurstück 90 bis Nordostecke Flurstück 43 (Flur 3).
- b) Flur 3 auf der Ostgrenze der Flurstücke 43, 48/1, 50 bis 53 und einer Verlängerung über Flurstück 95/79 bis Nordspitze Flurstück 31 (Flur 2).
- c) Flur 2 auf der Ostgrenze der Flurstücke 31, 30/1, 28, 95/27, 94/25 und 24/1 und einer Verlängerung über Flurstück 82/1 bis Nordostecke Flurstück 37/1, Nordgrenze der Flurstücke 83/2, 42/3 und 42/2, Ost- und Südgrenze Flurstück 42/2 bis Nordostecke Flurstück 22/1 (Flur 1).
- d) Flur 1 auf der Ostgrenze Flurstück 22/1, Südgrenze Flurstück 22/1 von der Südostecke 95 m in Richtung West, von hier in gerader Linie über Flurstücke 63/44 und 21/3 bis Nordostecke Flurstück 17/1, Ostgrenze der Flurstücke 17/1

und 18/1 und einer Verlängerung über Flurstück 43 bis Nordgrenze Flurstück 7/1 (Flur 15).

- e) Flur 15 (Gemeinde Holtensen) auf der nördl. Flurgrenze von Flurstück 7/1 bis Nordostecke Flurstück 48/1, Ostgrenze Flurstück 48/1 und einer Verlängerung von 10 m auf der Ostgrenze Flurstück 94, von hier in gerader Linie bis Nordostecke Flurstück 49, Ostgrenze der Flurstücke 49, 50, 51, 52/1, 54, 55/1, 59/1 bis zur Gemarkungsgrenze Wülfighausen.

6. Wülfighausen

(Gemeinde Holtensen)

- a) Flur 6 auf der Ostgrenze Flurstück 8, Südgrenze Flurstück 8 von der Südostecke 40 m Richtung West, von hier in gerader Linie bis auf die Südgrenze Flurstück 7 im Abstand von 65 m zur Südostecke dieses Flurstücks, von hier Südgrenze Flurstück 7 in Richtung Ost bis Flurstück 37/29 (Flur 1).
- b) Flur 1 von der Südostecke Flurstück 7 (Flur 6) auf einer geraden Linie bis Südwestecke Flurstück 28, Südgrenze Flurstück 28 in Richtung Ost bis zur Grabenbrücke an der Nordwestecke der Hofstelle Vorwerk Farrensen, von hier 75 m in Richtung Süd bis zur Grabenbrücke an der Südwestecke der stücks, von hier Südgrenze Flurstück 7 in Hofstelle, von hier in Richtung Ost bis Westgrenze Flurstück 28, Westgrenze Flurstück 28 in Richtung Süd und einer Verlängerung bis Nordostecke Flurstück 3/1 (Flur 2).
- c) Flur 2 auf der Westgrenze Flurstück 153/84 in südöstl. Richtung bis Flurstück 76/1 (K 28), Westgrenze Flurstück 76/1 von Flurstück 153/84 bis südl. Flurgrenze.
- d) Flur 3 auf der West- und Südgrenze Flurstück 8 (K 28), in Richtung Ostnordgrenze der Flurstücke 31/6, 30/6, 29/6, 28/6 und 27/6 bis zur Gemarkungsgrenze Wittenburg.

7. Wittenburg

- a) Flur 1 auf der Nordgrenze Flurstück 123 und der östl. Verlängerung bis Westgrenze Flurstück 45/7 (Flur 2).
- b) Flur 2 von der Verlängerung Nordgrenze Flurstück 123 (Flur 1) auf die Westgrenze Flurstück 45/7, von hier Westgrenze Flurstück 45/7 in Richtung Nord, Nord- und Ostgrenze der Flurstücke 45/7 und 45/2, Ostgrenze der Flurstücke 47 und 42/1, Südgrenze Flurstück 42/1 in Verlängerung bis Kreisgrenze Alfeld.

C. Im Südosten in folgenden Gemarkungen im Landkreis Alfeld (Regierungsbezirk Hildesheim):

1. Elze

- a) Flur 1 auf der Westgrenze Flurstück 121 von Kreisgrenze Springe in Richtung Süd und einer Verlängerung über Flurstück 124 bis dessen Südgrenze, von hier Südgrenze Flurstück 124 in Richtung West bis Flurstück 104 von hier Westgrenze Flurstück 104 bis Flurstück 11, Nordgrenze Flurstück 11 bis Gemarkungsgrenze Mehle.

2. Mehle

- a) Flur 1 auf der Nordgrenze Flurstück 167 von Gemarkungsgrenze Elze bis Ostgrenze Flurstück 13/2, Ost- und Nordgrenze Flurstück 13/2 und einer Verlängerung über Flurstück 171 zu dessen Westgrenze, von hier Westgrenze Flurstück 171 in Richtung Nord bis Flurstück 188, Nordgrenze Flurstück 188 und einer Verlängerung über Flurstück 245/182 zu dessen Westgrenze, von hier Westgrenze Flurstück 245/182 in Richtung Süd bis Flurstück 51, Nordgrenze Flurstück 51 bis Flurstück 194, Ostgrenze Flurstück 194 von Nordgrenze Flurstück 51 bis Flurstück 230/183, von hier Ostgrenze Flurstück 230/183 in Richtung Nord bis Höhe Flurstück 217/184 von hier über Flurstück 230/183 bis Flurstück 217/184 und Nordgrenze Flurstück 217/184 bis Flurstück 82 (Flur 2).
- b) Flur 2 auf Westgrenze Flurstück 83 von Flurstück 217/184 (Flur 1) bis Flurstück 88, von hier Westgrenze Flurstück 88 bis Flurstück 135/92, von hier Nordgrenze Flurstück 135/92 bis Flurstück 93, Westgrenze Flurstück 93 von Flurstück 135/92 bis Flurstück 94, Nordgrenze Flurstück 94, von Flurstück 93 bis Westgrenze Flurstück 71, Westgrenze Flurstück 71 und einer Verlängerung über Flurstück 96 bis dessen Südgrenze, von hier Südgrenze Flurstück 96 in Richtung Ost bis Flurstück 97, Westgrenze Flurstück 97 bis Kreisgrenze Hameln-Pyrmont, von hier Kreisgrenze Hameln-Pyrmont 285 m in Richtung West bis östl. Verlängerung Nordgrenze Flurstück 19 (Flur 4 der Gemarkung Benstorf) bis Kreisgrenze.

- 3) Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile, festgesetztes Bauland und Naturschutzgebiete.
- 4) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde ausliegenden Landschaftsschutzkarte (i. M. 1:25000) mit grüner Farbe eingetragen. Übereinstimmende Karten befinden sich beim Regierungspräsidenten in Hildesheim, den Landkreisen Hameln-Pyrmont, Springe, Alfeld, beim Verband Großraum Hannover sowie bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Naturschutz - und Landschaftspflege in Hannover.

§ 2

- 1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- 2) Verboten ist insbesondere:
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen.
- 3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- 1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Springe, des Landkreises Hameln-Pyrmont, des Landkreises Alfeld oder des Verbandes Großraum Hannover als der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde:
 - a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkehrseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;

- c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden;
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen aller Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
 - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- 2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- 3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- 1) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
- 2) Darüber hinaus
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;

- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
- c) die ordnungsmäßige Ausübung von Jagd und Fischerei;
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Wer entgegen dem Verbot nach § 2 oder ohne eine noch § 3 erforderliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, hat hierdurch eingetretene Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 Abs. 1 auf Verlangen der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise zu beseitigen.

§ 6

Wer der Bestimmung des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10000,-- DM geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Osterwald des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 7. 7. 1950 (Amtsblatt f. d. RB Hannover, S. 34) außer Kraft.

Hannover, den 13.11.1972

Der Regierungspräsident in Hannover.

In Vertretung
Kayser i. V.

Änderungen:

1. Änderung vom 16.09.1980 (Abl. RBHan. 21/1980, S. 680)